

# Satzung des Fördervereins der St.-Augustinus-Schule e.V.

## § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der „Förderverein der St.-Augustinus-Schule e.V.“ mit Sitz in Hildesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der AO.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege, der Bildung und Erziehung sowie des Sports und der Kultur.
  - a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
    - die Förderung des Miteinanders von Schülern, Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Lehrern im schulischen und außerschulischen Bereich
    - die Förderung von sportlichen und kulturellen Aktivitäten
    - die Förderung der Kontakte zur Berufs- und Arbeitswelt
- (3) Vorbezeichnete Aufgaben erfüllt der Verein durch
  - Mitgliederbeiträge,
  - Spenden,
  - den erwirtschafteten Gewinn aus den von dem Verein veranstalteten Ehemaligen- und Schülerfesten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim unter der Nummer 1653 eingetragen.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Alle Schüler und Schülerinnen und alle ehemaligen Schüler und Schülerinnen der St.-Augustinus-Schule können Mitglied werden, ebenso deren Eltern.
- (2) Alle Lehrer und Lehrerinnen sowie alle ehemaligen Lehrer und Lehrerinnen der St.-Augustinus-Schule können Mitglied werden mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Zahlung eines Beitrages wird als Beitrittserklärung angesehen. Eine besondere Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Kündigung; der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr jedoch voll zu zahlen; Kündigungsfrist: bis 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres;
  - b) durch Ausschluß aus wichtigem Grund; über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen;
  - c) durch den Tod des Mitgliedes.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge.
- (2) Der Jahresbeitrag kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit festgesetzt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
- b) jede Änderung der Adresse unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen,
- c) die nach Maßgabe der Satzung festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben:

- a) Zutritt zu allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins,
- b) in den Versammlungen beratende und beschließende Stimme,
- c) Anspruch auf kostenfreie Zusendung des Jahresberichtes.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder von seinen/ihren Stellvertretern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder dies schriftlich im Sinne des § 37 BGB verlangen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin gegenzuzeichnen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat die letzte Entscheidung in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten. Sie beschließt insbesondere auch über die Verwendung der Mittel des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre und bestimmt dazu einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin.

#### **§ 9 Anträge zur Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge in Vereinsangelegenheiten zu stellen. Die schriftlichen Anträge sind vom Vorstand in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen, wenn sie von mindestens 5 Mitgliedern unterstützt werden. Die Tagesordnung ist vom Vorstand den Mitgliedern mitzuteilen.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, seinen/ihren Vertretern, dem/der Schatzmeister(in), dem/der Protokollführer(in).
- (2) Er setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Vereins.
- (3) Der oder die Vorsitzende und sein/ihre Vertreter(in), vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (5) Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem /der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.
- (6) Zur Prüfung der Rechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder, aufgrund eines Berichts dieser Prüfer entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch eine hierzu einladende Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit sämtlicher ordentlicher Mitglieder oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke aufgelöst werden. Reicht die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Auflösung nicht aus, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der die  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit aller Anwesenden ordentlichen Mitglieder zur Auflösung ausreicht.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim als Träger der Schule zur Verfügung gestellt, der es ausschließlich für Zwecke der Jugendpflege an der St.-Augustinus-Schule zu verwenden hat.

**Kontoverbindung:** Förderverein St.-Augustinus-Schule e.V.  
DE6325 9501 3000 0009 0931  
Sparkasse Hildesheim  
NOLADE21HIK